

12. «Deutsch-Schweizer Wirtschaftsverhandlungen», Reichswirtschaftsministerium
à Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, 20.1.1944

Abschrift
Der Reichswirtschaftsminister
Behrenstrasse 43
Fernsprecher: Sammel-Nr. 16 43 51

V L4 221/44 g

Berlin W 8, den 20. Januar 1944

An den Herrn Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
zu Hd. von Herrn Prof. Hettlage
Berlin
Pariser Platz 3

Betr.: Deutsch-Schweizer Wirtschaftsverhandlungen

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung zwischen Ihnen und Dr. Schultze-Schlutius bestätige ich, dass Sie zu den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen folgende abschliessende Stellungnahme eingenommen haben:

- 1.) Auf den Strombezug aus der Schweiz kann notfalls verzichtet werden.
- 2.) Auf die Warenbezüge aus der Schweiz einschl. Liste A kann notfalls verzichtet werden.
- 3.) Auf den Transitverkehr durch die Schweiz kann, da er für Deutschland lebenswichtig ist, nicht verzichtet werden. Auch bei einem verringerten Volumen ist der Transit von solcher Bedeutung, dass ein Wirtschaftskrieg vermieden werden muss.

Berlin, den 20. Januar 1944

Abschrift

Herr Präs. Kehrl
Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin - Wannsee
am Sandwerder 23
unter Bezugnahme auf die fernmündliche Besprechung mit dem Unterzeichneten mit der Bitte um Kenntnisnahme
in Vertretung [signature illisible]

Abschrift

Schweiz

1. Auf schweizerische Warenlieferungen kann deutscherseits notfalls verzichtet werden.
2. Auf Stromlieferungen kann deutscherseits notfalls verzichtet werden.
3. Der Transit ist so wichtig, dass auf ihn auch bei einem beschränkteren Umfang aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Sollte aus allgemeinen politischen Gründen, z.B. deshalb, weil das Verhandlungsergebnis in Leistung und Gegenleistung vom politischen Gesichtspunkt aus nicht vertretbar erscheint, ein Bruch mit der Schweiz notwendig werden, soll dies an der Transitfrage nicht scheitern.
4. Auf die Benutzung der Schweiz als Devisenmarkt kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden.
5. Folgende deutsche Gegenleistungen
 - a) Weitergewährung der Kohle- und Eisenmengen im bisherigen Umfang. Die Aufholung der Eisenrückstände seit 1. August 1943 soll der Delegation an die Hand gegeben werden. Weitere Weisung hierüber wird noch erteilt.
 - b) Weitergewährung des Septemberprotokolls für die Vertragsmonate.
 - c) In der Gegenblockade soll die Delegation im Hinblick auf die verminderten schweizer Leistungen eine Verschärfung anstreben (Gewähren von Zusatzkontingenten nur im Ausmass schweizerischer Konzessionen. Ausdehnung der Geleitscheinliste auf alle Deutschland gegenüber ausfuhrkontingentierten Waren, möglichste [sic] Ablehnung der Sonderfreiliste).
6. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass jetzt der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, eine Führerentscheidung unter Abänderung der früheren Entscheidung, es mit der Schweiz auf keinen Fall zum Bruch kommen zu lassen, herbeizuführen. Diese Entscheidung soll nötigenfalls erst herbeigeführt werden, wenn ein für Deutschland aus politischen und wirtschaftlichen Gründen tragbares Mindestprogramm nicht durchsetzbar ist.
7. Wenn irgend möglich, soll die Delegation anstreben, ohne ein Provisorium auszukommen. Anderenfalls kann sie um Verhandlungszeitraum zu gewinnen, ein solches Provisorium abschliessen ohne Anerkennung der Kontingentierung und ohne

Verzicht auf die Reichsbankspitze, jedoch erforderlichenfalls ohne neue Kredite und mit einer Gesamtmonatsausfuhr der Schweiz nach Deutschland mit 25,5 Mio. sfrs., wenn 27,5 Mio. sfrs. nicht durchsetzbar.

8. Als Hauptvertrag ist ein Jahresvertrag anzustreben.

Abdruck
Herrn Dr. Saager

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Source: BArch, R3, 1949; cf. p. 107 (note 89).